



**Herbsttagung
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Am 15.11.2011 in Rheda-Wiedenbrück**

Perspektiven der Veredlung

Vortrag:

Die Entwicklung der Tierhaltung aus kommunaler Sicht

Frank Scheffer
Fachbereichsleiter
Bauen und Umwelt
Kreis Gütersloh



Die Entwicklung der Tierhaltung aus kommunaler Sicht

- 1.0 Einführung
- 2.0 Tierhaltungsanlagen im Kreis Gütersloh
- 3.0 Begrenzende Faktoren?
 - 3.1 Planungsrecht
 - 3.2 Bau- und Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
 - 3.3 Erfahrungen aus den Verfahren
- 4.0 Fazit



Konkurrenz um die Flächen

- Verkehrswege
- Ver- und Entsorgungsanlagen
- Transport- und Leitungstrassen
- Rohstoffgewinnung
- Nahrungs-, Futter- und Energiepflanzenanbau
- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Landschafts- und Naturschutzflächen
- Ausgleichs- und Ersatzflächen
- Freizeit- und Erholungsflächen
-

Starke Zersiedelung!

Auf Deutsch „die Bewegungsfreiheit des Einen wird schnell durch die Ansprüche des Nächsten eingeschränkt“.



„Die Grenzen des Wachstums bei den Veredlungsbetrieben scheinen aus Sicht des Marktes und der Produktionstechnik also noch nicht erreicht. Begrenzende Faktoren sind eher rechtliche und administrative Auflagen zum Schutz der Umwelt und oftmals der Widerstand in der Bevölkerung, unter anderem gegen große Mastanlagen oder Monokulturen“

Was sind diese begrenzenden Faktoren und wie gehen wir damit um?

- Baurecht
- Immissionsschutzrecht
- Naturschutzrecht
- Wasserrecht
- Abfall – und Bodenschutzrecht



Genehmigungsbedürftige Anlagen im Bereich Tierhaltung:

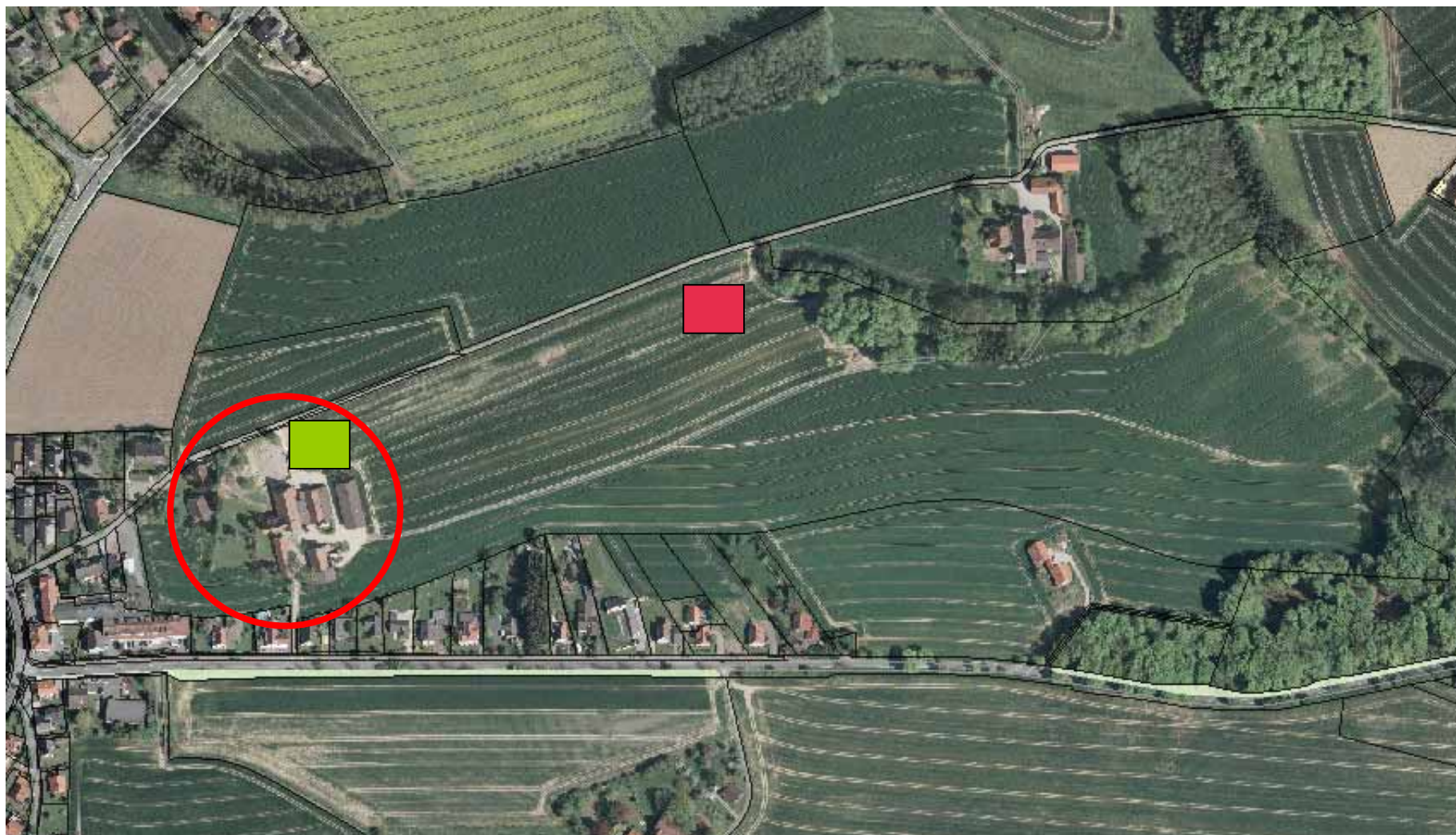
41 genehmigungsbedürftige Anlagen, davon 16 Anlagen nach Spalte 1

Tierart	Anzahl der Anlagen Nr. 7.1 Spalte 1	Anzahl der Anlagen Nr. 7.1 Spalte 2
Geflügel	15	13
Rinder	-	3
Schweine	keine	9
Pelztiere	1	keine
Summe	16	25



Mengenschwellen nach dem Anhang der 4. BImSchV

Tierart	Nr. 7.1 Spalte 1	Nr. 7.1 Spalte 2
Geflügel	a) 40 000 Hennenplätzen, b) 40 000 Junghennenplätzen, c) 40 000 Mastgeflügelplätzen, d) 40 000 Truthühnermastplätzen,	a) 15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen, b) 30 000 bis weniger als 40 000 Junghennenplätzen, c) 30 000 bis weniger als 40 000 Mastgeflügelplätzen, d) 15 000 bis weniger als 40 000 Truthühnermastplätzen,
Rinder	- -	e) 600 oder mehr Rinderplätzen (ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als sechs Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr), f) 500 oder mehr Kälberplätzen,
Schweine	g) 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht), h) 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht), i) 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)	g) 1 500 bis weniger als 2 000 Mastschweineplätzen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht), h) 560 bis weniger als 750 Sauenplätzen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht), i) 4 500 bis weniger als 6 000 Ferkelplätzen für die getrennte Aufzucht (Ferkel von 10 bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht)
Pelztiere	j) 1 000 Pelztierplätzen oder mehr;	j) 750 bis weniger als 1 000 Pelztierplätzen;





3.1 Planungsrecht

Wird die landwirtschaftliche Privilegierung überreizt?

- § 35 (1) Nr. 1 BauGB
- § 35 (1) Nr. 4 BauGB

Privilegierung

- = Viehbesatz 2GV / ha
- = Kopplung an UVP-Verfahrensgrenze
- = räumlich-funktionaler Zusammenhang mit Bestand

Ist die kommunale Bauleitplanung das geeignete Ordnungs- oder gar Verbindungsinstrument?



3.2 Bau- und Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Gerüche:

Schwelle zur erheblichen Belästigung darf nicht überschritten werden.
Bewertungsgrundlage ist die Geruchsimmissionsrichtlinie von 2008 (GIRI).
Reichen die Abstände nicht aus, wird ein Geruchsgutachten gefordert.

Ammoniak – Emissionen (NH₃)

Abstandsermittlung zu NH₃ – empfindlichen Pflanzen und Ökosystemen auf Grundlage der TA-Luft. Ggf. werden auch Ausbreitungsberechnungen erforderlich.

Lärm

Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden bei den Anlagen im baurechtlichen Zulassungsverfahren in der Regel eingehalten.



Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem BImSchG wird darüber hinaus noch geprüft:

Stickstoffdeposition

Nährstoffarme Biotope in der Umgebung einer geplanten Anlage sind vor unzulässigen Nährstoffeinträgen aus der Luft zu schützen. Hier geht's um die zuträgliche Nährstoffmenge in Abhängigkeit von der Art des Biotops (critical load).

Feinstaub-Emissionen (PM 10)

Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV sind einzuhalten. (Die TA Luft gibt dieselben Werte als Immissionsrichtwerte vor).

Lärm

In Einzelfällen muss durch ein Schallgutachten nachgewiesen werden, dass die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm eingehalten werden.



Verwendung bzw. Entsorgung der Gülle

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung von Reststoffen oder Abfällen.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie werden sich bei weiterer Intensivierung der Tierhaltung erhebliche Probleme, insbesondere mit dem Grundwasserschutz ergeben, der Nitratgehalt der Grundwasser-Vorkommen wird bereits kritisch bewertet.

Naturschutz

68 % der Kreisfläche in Gütersloh sind Landschaftsschutzgebiete. Befreiungen werden für Vorhaben nach § 35 (1) Nr. 4 nicht erteilt.



4.0 Fazit

Der Kreis Gütersloh hat (noch) nicht die Probleme mit großen Tierhaltungsanlagen wie in Niedersachsen oder im Münsterland.

Wir wollen keiner zukunftsfähigen Entwicklung in der Landwirtschaft im Wege stehen. Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen der Genehmigungsverfahren einen Interessenausgleich zu finden.

Wir sollten uns dabei aber unserer gemeinsamen Verantwortung für die Fläche bewusst sein. Dieses Gut ist nicht vermehrbar.

Gerade in dieser schwierigen Situation ist der frühzeitige und vorurteilsfreie Dialog der richtige Weg. Der Gesetzgeber wird's nicht allen recht machen können.